

Vom ethnischen Nationalstaat zur multikulturellen Gesellschaft?

Aktuelle Debatten um die Rechte ethnischer Minderheiten in Japan und Südkorea

CHOI In-Sook
Georg-August-Universität Göttingen
Ecole Normale Supérieure de Cachan

Japan und Südkorea¹ gelten bisher als rigorose Beispiele ethnisch begründeter Nationalstaaten. Demnach konstituiert in erster Linie der Glaube an eine gemeinsame ethnische Herkunft das Kriterium der Zugehörigkeit zu den beiden Staaten. Umso rigider ist im Umkehrschluss der Ausschluss der Bevölkerungsgruppen, die nicht der mehrheitlichen Gruppe angehören: Der Status „ethnischer Minderheiten“ impliziert in einer durch ein ethnisches Nationenverständnis geprägten Gesellschaft nämlich nicht nur in quantitativer Hinsicht das Dasein einer anderen ethnischen Gruppe, sondern auch die politische und soziale Ungleichstellung zwischen den unterschiedlichen Zugehörigkeiten.² Sehr konkrete Auswirkungen hat dieses Konzept in verschiedenen Bereichen beider Gesellschaften.³ Es sind nicht nur die poli

¹ Im Folgenden verwende ich „Korea“ und beziehe mich damit auf Südkorea.

² Vgl. bspw. für Südkorea: Shin, Gi-Wook (2005). *Ethnic Nationalism in Korea: Genealogy, Politics, and Legacy*, Stanford: Stanford University Press; Smith, Anthony D. (1991). *National Identity*, London: Penguin; Lee, Chul-Woo (2002). “ ‘Us’ and ‘Them’ in Korean Law: The Creation, Accommodation and Exclusion of Outsiders in South Korea,” in: L. Cheng et al. (Hg.), *East Asian Law. Universal Norms and Local Cultures*, New York: Routledge Curzon, 106–136; für Japan: Lu, Catherine, Menju Toshihiro, Melissa Williams (2005). “Japan and ‘the Other.’ Reconceiving Japanese Citizenship in the Era of Globalization”, *Asian Perspective*, 29/2: 99–134.

³ Kang, Jae-On (2001). (Korean. Original) ”다원화시대의 실질적인 고민들: 재일동포와 한국화교의 인권” (Real Problems in the Era of Multiculturalism: The Human Rights of the Zainichi-Koreans in Japan and Hwagyo-Chinese in Korea), Manuskript des Seminars *Globalization and Human Rights: The Establishment of Permanent Resident Status*, Seoul Center for Chinese Studies, 2001, Seoul.

tisch-institutionellen Arrangements, welche den Minderheitenstatus verstärken; darüber hinaus zeugt auch die individuelle Ebene des Denkens und Handelns der koreanischen bzw. japanischen Gesellschaftsmitglieder von einer extremen Unterscheidung zwischen den Angehörigen der ethnisch koreanischen bzw. japanischen homogenen Mehrheit und allen „Fremden“.⁴ Zusammen mit weiteren gesellschaftsspezifischen Dispositionen, die grundsätzlich eine besonders stark ausgeprägte Dualität zwischen der Inklusion der Gleichartigen und der Ausgrenzung von allem Andersartigen entlang der Kriterien der Herkunft, der regionalen Zugehörigkeit, der Macht, des Geschlechts und der territorialen Grenzen fördern⁵, wurde bisher das ethnische Nationenverständnis in beiden Ländern gestärkt.

Doch inwiefern entsprechen diese Selbstbilder in Japan und Korea der Wirklichkeit? Mittlerweile stehen beide Länder aufgrund der Folgen der Globalisierung und Regionalisierung einer Veränderung ihrer gesellschaftlichen Strukturen gegenüber. Der Bedarf an Arbeitskräften, der in Japan seit den 1980er bzw. in Korea seit den 1990er Jahren zugenommen hat, ist einer der Hauptgründe für diese Veränderung. Vorrangig durch verschiedene Arbeitsabkommen mit südostasiatischen Ländern, aber auch durch eine steigende Heiratsmigration bedingt, durchleben beide Länder gegenwärtig eine „Internationalisierung nach Innen“.^{6,7} In Korea hat sich die Anzahl der

⁴ Eine solche Einstellung kommt beispielsweise im alltäglichen Sprachgebrauch bewusst und unbewusst zum Ausdruck. So wird sowohl im Japanischen als auch Koreanischen zwischen „Reinblut-“ und „Mischblut“-Personen unterschieden; auch ist es in beiden Ländern nur schwer vorstellbar, dass z. B. eine Person europäischer Herkunft über die japanische bzw. koreanische Staatsbürgerschaft verfügt oder der umgekehrte Fall zutrifft. Ebenfalls bezeichnend ist es, dass im Koreanischen Ausländer koreanischer Herkunft, die in zweiter Generation im Ausland geboren sind, als „Auslandskoreaner zweiter Generation“ (*kyopo-i-sae*) bezeichnet werden, eine äquivalent etablierte Bezeichnung für einen „Ausländer koreanischer Herkunft“ aber nicht existiert.

⁵ Vgl. Kim, Hyun-Sun (2006). (Korean. Original) “국민, 반국민, 非국민-한국국민상의 원리와 과정, *사회연구통권*,” 12/2:77–106; Om, Han-Jin (2006). (Korean. Original) “전지구적 맥락에서 본 한국의 다문화주의 이민논의” (The Debate on a Multicultural Society in Korea And in Global Comparative Perspective), in: Hye-Soo Kim (Hrsg.), (Korean. Original) *동북아 ‘다문화시대’: 한국 사회의 변화와 통합* (*The Era of ‘Multiculturalism’ in North East Asia. Transformation and Homogenisation in the Korean Society*), Seoul: Korean Sociological Association, 45–75.

⁶ Kim, Hye-Soon (Hrsg.) (2006).

ausländischen Bevölkerung von 55.015 in 1995 über 150.812 in 2000 bis zu 632.490 im Jahr 2006 jeweils verdreifacht, und auch in Japan sprechen die Statistiken für einen erheblichen Zuwachs der Ausländer. Deren Anzahl betrug in 1995 noch 649.184, stieg bis 2006 auf über 2 Mio. an und bildet mittlerweile 1,63% der Gesamtbevölkerung.⁸ Rein quantitativ betrachtet erscheint zwar der Anteil der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zu den westlichen Einwanderungsstaaten bzw. Ländern mit einer grundsätzlich hohen ethnischen Diversität als gering; für beide Länder aber, die sich bisher als ethnisch einheitlich wahrgenommen und diese Eigenschaft als erstrebenswertes und stolzes gesellschaftliches Fundament proklamiert haben, wurden durch diese Transformation, die sich binnen einer kurzen Zeitspanne verstärkt hat und als weitergehend prognostiziert wird, bereits Diskussionen um den adäquaten gesellschaftlichen Umgang ausgelöst.

⁷ In Südkorea erfolgte die erste offizielle Regelung bezüglich der Arbeitszuwanderung in Form des *Industrial Trainee System* in 1992; seit 2003 zusätzlich unter dem *Employment Permit System*, ein bilaterales Abkommen, das vorrangig mit Kambodscha, Indonesien, der Mongolei, Pakistan, den Philippinen, Vietnam, Sri Lanka, Usbekistan und Thailand abgeschlossen wurde. Weitere Zuwanderungen bestehen durch das sogenannte *Entertainer E-6* Visum – das die Einwanderer nach zweifelhaften Kriterien als Angehörige der „Unterhaltungsindustrie“ kategorisiert – und die zunehmende Heiratsmigration, vgl. UN (2006). *Republic of Korea. Fourteenth Periodic Reports of State Parties Due in 2006. Reports submitted by states parties under Article 9 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racism (CERD/C/KOR/14, 18.08.2006)* ; UN (2007) *Implementation for General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 entitled “Human Rights Council,” Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, mission to the Republic of Korea (A/HRC/4/24/ADD.2)*.

Während bis in die 1970er Jahre die Mehrheit der nichtjapanischen Bewohner koreanischer Abstammung war, nimmt deren Anteil vor allem durch Einbürgerungsprozesse ab. Zunehmend sind nun Chinesen, Brasilianer (japanischer Herkunft) und Philippiner in Japan zu verzeichnen. In der japanische Statistik nicht enthalten sind die Einwanderer ohne Aufenthaltsgenehmigung und die eingebürgerten Japaner. In Japan handelt es sich bei der Arbeitszuwanderung vor allem um strikten Kriterien entsprechende, qualifizierte Arbeitskräfte, jedoch gibt es immer wieder Sonderkriterien. So z. B. existiert in Japan ebenfalls das Arbeitsvisum für die „Unterhaltungsindustrie“, sowie eine Förderung der Zuwanderung von Brasilianern japanischer Herkunft (*Nikkeijin*), die ihrerseits Nachkommen von japanischen Migranten in Brasilien sind. Unter den aktuellen Arbeitseinwanderern stellen Letztere mittlerweile einen hohen Anteil dar, vgl. Japan, Justizministerium.

⁸ Republik Korea, Statistikamt; Japan, Statistikportal.

Akute Herausforderungen an die sozialen und kulturellen Institutionen bestehen dabei vor allem in den Großstädten Japans und in Seoul, wo 65,8 % der Ausländer leben.⁹ In und um das Stadtgebiet herum bilden sich dort allmählich kleinere *ethnic neighbourhoods*, Nachbarschaften nach ethnischer Zugehörigkeit, heraus. Angesichts einer solchen Sichtbarkeit der ethnischen Minderheitengruppen verwundert es kaum, dass sich in Japan seit den 1990er Jahren, in Korea erst in den vergangenen Jahren vor allem auf lokaler Ebene politische Reaktionen abzuzeichnen begannen. Es sind insbesondere die Verwaltungseinheiten auf städtepolitischer Ebene sowie Nichtregierungsorganisationen (*non-governmental organizations*, NGOs), die in den Bereichen der Rechte der Arbeitszuwanderer, der Bildungspolitik für Kinder unterschiedlicher ethnischer Herkunft oder in der Frage nach dem Zugang zu sozialen Leistungen für Ausländer für mehr Zugeständnisse und für eine Akzeptanz der bestehenden und zunehmenden innergesellschaftlichen kulturellen Vielfalt initiativ tätig geworden sind. Diese Initiativen mögen in erster Linie pragmatisch begründet sein, jedoch ist konstatierbar, dass dieser Pragmatismus immer mit einer Referenz auf diffuse Schlagwörter wie „interkulturelle Verständigung“, „multikulturelle Gesellschaft“ und „Internationalisierung“, die somit eine explosionsartige Popularität erreicht haben, einhergeht.¹⁰ Diese Schlagwörter bewegen sich nahe der von der politischen Philosophie ausgearbeiteten Idealkonzeption einer „multikulturellen Staatsbürgerschaft“ (*multicultural citizenship*),¹¹ die auch durchaus materielle Form angenommen hat: Die rechtliche Substanziierung des

⁹ Des Weiteren sind sie verteilt in Incheon (20,559), Hwaseong (14,970), Siheung (11,829), Suwon (11,479) und Seongnam (10,113); vgl. Kim, Eun-Mee (2007). (Korean. Originaltitel) *서울 내 외국인 문화 활성화 방안 (Kulturelle Aktivitäten der ausländischen Bevölkerung in Seoul)*, Seoul: Seoul Development Institute.

¹⁰ Die „Multikulturalismuswelle“ erreichte dermaßen zügig Korea, dass sich die aktuellen akademischen Beiträge kritisch über einen Multikulturalismus ohne Reflexion äußern; vgl. Kim, Hye-Soon (Hrsg.) (2006); Hwang, Jung-Mee (2007). (Korean. Original) “다문화사회에 대한 한국인의 태도와 인종적 배제주의” (Attitude toward a Multicultural Society and Ethnic Exclusionism in Korean Society), Manuskript zum Seminar *Challenges and Perspectives for a Multicultural Society in Korea*, Korea Women’s Development Institute, 13.09.2007, Seoul, pp. 1–34.

¹¹ Kymlicka, Will (1996). *Multicultural Citizenship – A Liberal Theory of Minority Rights*, Oxford: Clarendon Press; Taylor, Charles (1994). “The Politics of Recognition”, in: A. Gutman (ed.). *Multiculturalism*, Princeton: Princeton University Press, 25–74.

Schutzes und der Anerkennung ethnischer, kultureller oder religiöser Minderheiten seit den 1950er Jahren in zahlreichen Dokumenten internationaler und regionaler Institutionen.¹² Die „transnationale Verrechtlichung“¹³ der Norm der Anerkennung kultureller Pluralität führt einerseits dazu, dass sich diverse Akteure, im Falle Japans und Koreas die NGOs oder Lokalverwaltungen, auf solche Konventionen berufen, um ihren Forderungen nach einer Anerkennung der Rechte ethnischer Minderheiten Legitimität zu verleihen. Zum anderen bestehen für Staaten, die entsprechende Abkommen unterzeichnet haben, zwar nicht immer direkte Sanktionsmöglichkeiten, doch es gibt immerhin einen normativen Druck zur Konformität mit den Normen zum Schutz ethnischer Minderheiten.¹⁴

Die Diskussionen über die Rechte ethnischer Minderheiten betreffen jedoch nicht nur die Neuankömmlinge, sondern auch die Angehörigen derjenigen Minderheiten, die bereits vor der gegenwärtigen Arbeitsmigration in beiden Ländern gelebt haben. Entgegen den verbreiteten Vorstellungen von Japan gibt es dort auch indigene Minderheiten¹⁵ und die Gruppe der *Zainichi*, die koreanischstämmige Minderheit, deren erste Generation überwiegend im Kontext der Kolonialisierung Koreas durch Japan eingewandert ist. Noch weniger bekannt ist die Existenz einer Minderheit chinesischer Herkunft in Korea, der *Hwagyo*, deren Vorgenerationen bereits seit 1882 aufgrund von Wirtschafts- und Militärbeziehungen immigriert sind. Bis 1922 stieg deren Anzahl auf 30.000, mittlerweile leben ca. 23.000 *Hwagyo* in Korea und sind dort somit die größte Bevölkerungsgruppe nicht-

¹² Vgl. Kymlicka, Will (2007). *Multicultural Odysseys: Navigating the New International Politics of Diversity*, Oxford: Oxford University Press; als ein Beispiel UN 1992 “Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities.”

¹³ Vgl. Abbott, Kenneth W., Robert O. Keohane, Andrew Moravcsik, Anne-Marie Slaughter, Duncan Snidal (2000). “The Concept of Legalization,” *International Organization*, 54/3: 401–419.

¹⁴ Vgl. Koenig, Matthias (2008). Institutional Change in the World Polity – International Human Rights and the Construction of Collective Identities. *International Sociology*, 23, 95–114.

¹⁵ Neben der indigenen Bevölkerung der Ainu, die als solche von der japanischen Regierung anerkannt ist, und den Bewohnern der Ryūkyūs, die nicht als offizielle Minderheit anerkannt sind, gibt es noch die aufgrund ihrer traditionellen sozialen Zugehörigkeit als Minderheit betrachteten *Burakumin* in Japan, vgl. Weiner, Michael (Hrsg.) (1997). *Japan's Minorities: The Illusion of Ethnic Homogeneity*, London: Routledge; Lie, John (2001). *Multiethnic Japan*, Cambridge, MA.: Harvard University Press.

koreanischer Herkunft. Die Zahl der *Zainichi* in Japan betrug laut des Bevölkerungszensus von 1950 464.277, seitdem ist ein Rückgang der Zahlen – u. a. durch die konstant steigenden Einbürgerungen – zu verzeichnen.¹⁶ Beide Gruppen haben gemeinsam, dass sie bisher in der Öffentlichkeit entweder als „Problemgruppen“ wahrgenommen oder aber ignoriert wurden.¹⁷ Im Zuge der durch die Ankunft der neu immigrierten Minderheiten ausgelösten Debatten um eine „multikulturelle Gesellschaft“ stellt sich aber auch für die Alteingesessenen die Frage nach dem gesellschaftlichen Selbstverständnis und der staatsbürgerrechtlichen Grundlagen in einem neuen Licht.¹⁸

Die Einforderung von Rechten beider Minderheiten lassen sich anhand von drei Bereichen spezifizieren: Die Mobilisierung der jeweiligen Minderheiten, rechtliche Transformationen und die politisch-öffentliche Handhabung der Minderheitenforderungen. In Japan begannen die *Zainichi* sich bereits mit dem Ende der Kolonialzeit und dem folgenden Verlust der japanischen Staatsbürgerschaft zu organisieren.¹⁹ Da die *Zainichi*-Bewegung aufgrund der Affinität zu jeweils einem der beiden Koreas ideologisch und organisatorisch gespalten ist, kann sie als besonders komplex charakterisiert werden. Aktuell kann man zudem die Unterstützung durch diverse Menschenrechtsorganisationen, Rechtsexperten und weitere vereinzelte politische Vertreter für die politischen Forderungen der *Zainichi* beobachten. In Korea hingegen scheinen die *Hwagyo* erst seit kurzem ihr Potenzial als eine politisch selbstbewusste Gruppe zu entfalten, unter anderem angeregt durch „übergreifende“ Unterstützung einheimischer NGOs,

¹⁶ Suzuki, Kazuko (2003). “The State and Racialization: The Case of Koreans in Japan,” *Working Paper*, 69, Center for Comparative Immigration Studies, San Diego: University of California.

¹⁷ Die Literatur über die *Zainichi* in Japan ist sehr vielfältig; siehe z. B. Ryang, Sonia (2000). *Koreans in Japan: Critical Voices from the Margin*. London/New York: Routledge; vgl. Yang, Pil-Seung (2000) (Korean. Originaltitel). “한국 화교의 어제, 오늘 및 내일: 새로운 희망의 시대를 맞이하여” (Die Vergangenheit, Gegenwart und die Zukunft der koreanischen *Hwagyo*: Für ein neues Zeitalter der Hoffnung), Vortragsmanuskript zum Workshop *Globalization & Human Rights: The Legal Status of Chinese Minorities in Korea*, organisiert von Seoul Center for Chinese Studies, 04.07.2007.

¹⁸ Vgl. für Südkorea z. B. Lee, Chul-Woo (2002). “‘Us’ and ‘Them’ in Korean Law: The Creation, Accommodation and Exclusion of Outsiders in South Korea,” in: L. Cheng et al. (Hg.), *East Asian Law. Universal Norms and Local Cultures*, New York: Routledge Curzon, 106–136; für Japan Lu/Menju/Williams (2005).

¹⁹ Vgl. Center for International Development and Conflict Management 2000.

die sich bereits für die Belange der Newcomer-Arbeiter eingesetzt haben.²⁰ Offen bleiben zudem die *rechtlichen Entwicklungen*. Für Japan wurden zahlreiche Fälle zu unterschiedlichen Bereichen der Staatsbürgerschaftsrechte durch mehrere *Zainichi* vor Gericht bestritten, die alle mit dem Verweis auf die von Japan ratifizierten Konventionen über Minderheitenrechte begründet worden sind.²¹ Auch in Korea wurde bereits die Kompatibilität der Verfassung mit der Internationalen Erklärung der Menschenrechte im Allgemeinzusammenhang diskutiert.²² Rechtliche Zugeständnisse wären deshalb signifikante Indizien, da die rechtliche Ausgestaltung einer Gesellschaft immer auch eine „formalisierte Vision normativer Annahmen“²³ derselben bedeutet. Darüber hinaus können im Falle des globalgesellschaftlich normierten Minderheitenschutzes Interpretationen, detailliertere Formulierungen, Anwendung oder Verwerfung der internationalen rechtlichen Vorgaben im nationalen Rahmen vorkommen. Die nicht notwendigerweise auftretende Konvergenz zwischen der national-politischen Ebene und lokalen Aktivitäten wird auch sehr deutlich, wenn der Blick auf die *politische Verwaltung* der Minderheiten fällt. Im Hinblick auf Japan kann als Beispiel die Dynamik auf lokaler Ebene betrachtet werden, die nach den „Richtlinien für die Unterstützung internationalen Austausches auf lokaler Ebene“ von 1989 des damaligen Ministeriums des Inneren in Erscheinung getreten ist.²⁴ Diejenigen Städte und Gemein-

²⁰ Kim, Wang-Bae (2004). “Migration of Foreign Workers into South Korea. From Periphery to Semi-Periphery in the Global Labor Market,” *Asian Survey*, 44/2: 316–335; Lim, Timothy C. (2006). “NGOs, Transnational Migrants, and Rights in South Korea”, in: T. Tsuda (Hg.), *Local Citizenship in Recent Countries of Immigration. Japan in Comparative Perspective*, Lanham, MD: Lexington Books, 235–273.

²¹ Gurovitch, Amy (2006). “Looking Outward. International Legal Norms and Foreigner Rights in Japan,” in: T. Tsuda (Hg.), *Local Citizenship in Recent Countries of Immigration. Japan in Comparative Perspective*, Lanham, MD: Lexington Books, 153–172; Iwasawa, Yuji (1986). “Legal Treatment of Koreans in Japan: The Impact of International Human Rights Law on Japanese Law,” *Human Rights Quarterly*, 8/2: 131–179; Peek, John M. (1992). “Japan, the United Nations, and Human Rights”, *Asian Survey*, 32/3: 217–229.

²² Vgl. Verfassungsgericht der Republik Korea 1991.

²³ Vgl. Commaile, Jacques, Francois Chazel (Hg.) (1991). *Normes juridiques et régulation sociale*, Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence; Commaile, Jacques (1994). *L'esprit sociologique des lois. Essais de sociologie politique du droit*, Paris: PUF; Cotterrell, Roger (1998). “Why Must Legal Ideas Be Interpreted Sociologically?”, *Journal of Law and Society*, 25/2: 171–192.

²⁴ Menju, Toshihiro (2003). “International Policies of Local Governments,” in: S. Furukawa, T. Menju (ed.), *Japan's Road to Pluralism: Transforming Local Communities*

den, in denen ein recht hoher Anteil der *Zainichi* lebt, interpretierten die Richtlinien besonders frei. Mehrere lokale Verwaltungen verbanden in der Umsetzung der Richtlinien das Stichwort von der „lokalen Internationalisierung“ mit den Forderungen für die Rechte der *Zainichi* und stehen somit im Kontrast zur nationalen Politikgestaltung, die weiterhin ihre Grundlagen an der Konzeption eines ethnischen Nationalstaates ausrichtet.²⁵ Im Hinblick auf die *Hwagyo* in Korea bleibt offen, ob eine ebenfalls explizite und aktive Handhabung durch lokale politische Instanzen erfolgen wird; zumindest aber gelang es vor einigen Jahren durch eine gemeinsame Konferenz von Akademikern, Juristen und der Chinese Residents' Association in Seoul die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Menschenrechtslage der *Hwagyo* zu ziehen.²⁶

In den drei dargestellten Dimensionen spiegelt sich die aktuelle Debatte um die Rechte ethnischer Minderheiten konkret wider, und bildet einen äußerst aktuellen Untersuchungsgegenstand zur Erforschung einer der wichtigsten gegenwärtigen Herausforderungen im Globalisierungszeitalter (nicht nur) für Japan und Korea: Der gesellschaftliche Umgang mit kultureller Vielfalt und die kritische Überprüfung der Staatsbürgerschafts- und der (Herausbildung einer) Integrationspolitik. In Japan und Korea zeichnet sich ein Spannungsg-

in the Global Era, Tōkyō: Japan Center for International Exchange, 2003, 89–109.

²⁵ Vgl. Chae, Won-Hoo (2007). (Korean. Original) “일본의 다문화공생과 정책과제” (Japans Multikulturalismusdebatte und -politik), Publikationsschrift des Seminars *Für eine multikulturelle Gesellschaft und Kulturpolitik*, Korea Art and Culture Service Education, 02.11.2007, Seoul: 50–68.; Kashiwazaki, Chikako (2003), “Local Government and Resident Foreigners: A Changing Relationship,” in: S. Furukawa, T. Menju (ed.) *Japan's Road to Pluralism: Transforming Local Communities*, Tōkyō: Japan Center for International Exchange, 63–88; Yamawaki, Keizo (2006). „Integrationspolitik in Japan. Aktuelle Themen und Tendenzen“, in: Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (Hrsg.), *Veröffentlichungen des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin*, 56: 60–72.

²⁶ Vgl. Ryu, Kook-Heung (2001). “Eternal Foreigners, the Ethnic Chinese in Korea,” Manuskript zum Seminar *Globalization and Human Rights: The Establishment of Permanent Resident Status*, Seoul Center for Chinese Studies, 2001, Seoul; Yang, Pil-Seung (2002). “A ‘Millennium’ Chinatown in Seoul: The First ‘Modern’ and ‘Clean’ Chinatown in the World,” *Progress Report*, Seoul: Seoul Chinatown Development Committee; You, Jae-Hyun (2000) (Korean. Original). “한화의 법적지위 개선으로 한중관계의 새로운 역사를 열자“, Manuskript zum Workshop *Globalization & Human Rights : The Legal Status of Chinese Minorities in Korea*, Seoul Center for Chinese Studies, 04.07.2007, Seoul.

feld zwischen dem bisherigen ethnischen Nationenverständnis und den global normierten Vorstellungen über die Anerkennung von Minderheitenrechten ab. Auf Basis der kartographischen Darstellung lassen sich unterschiedliche Versionen der Selbstbeschreibung innerhalb beider Staaten je nach Gesellschaftsbereich und der politisch-institutionellen Ebene vermuten. Unter welchen Konflikten letztendlich jeweils ein landeseigener Umgang mit den nicht mehr homogenen Gesellschaften erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Zumindest aber kann die Zwischenbilanz gezogen werden, dass sich Brüche entlang des bisherigen ethnischen Selbstverständnisses abzeichnen.